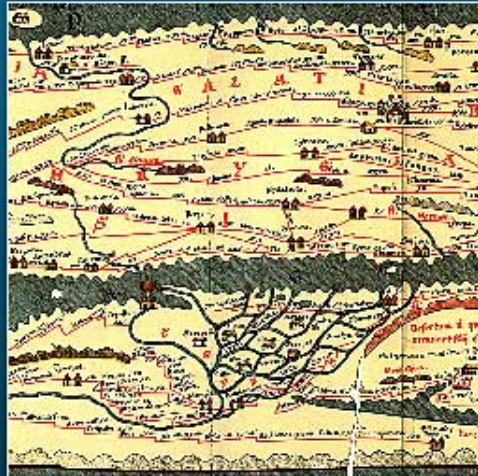


# SKYLLIS

Zeitschrift für Unterwasserarchäologie

3. Jahrgang 2000  
Heft 1



Herausgeber



Deutsche Gesellschaft zur Förderung  
der Unterwasserarchäologie e.V.

Einzelpreis: 12,00 DM

## Impressum

SKYLLIS erscheint halbjährlich.

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Unterwasserarchäologie e.V. Erlangen (DEGUWA)

Redaktion: Prof. Dr. Christoph Börker, Dr. Olaf Höckmann, Dr. Hanz Günter Martin, Dr. Timm Weski, Peter Winterstein M.A.

Wissenschaftlicher Beirat: Carl Olof Cederlund (Stockholm), Piero A. Gianfrotta (Viterbo), Gerhard Kapitän (Syrakus), Anthony J. Parker (Bristol), Cemal Pulak (College Station, Texas), Avner Raban (Haifa), Josef Riederer (Berlin), Helmut Schlichtherle (Gaienhofen-Hemmenhofen)

Satz und Layout: Dipl.-Ing. Markus Haist

Druck: Druckhaus Oberpfalz, Wernher-von-Braun-Straße 1, 92224 Amberg

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Unterwasserarchäologie e.V., Hetzelsdorf 33, 91362 Pretzfeld, E-Mail: [skyllis@deguwa.org](mailto:skyllis@deguwa.org)

Verkaufspreis: Einzelheft 12,00 DM, Jahrgang (2 Hefte) 20,00 DM, versandkostenfrei bis einschließlich 2. Jahrgang.

ISSN 1436-3372

© Soweit nicht anders angegeben, Reproduktionen des Inhalts ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Genehmigung. Von Lesern verfaßte Beiträge können aus redaktionellen Gründen geändert oder gekürzt werden. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder sonstiges Material übernimmt die Redaktion keine Haftung. Alle in diesem Heft enthaltenen Angaben, Daten, Ergebnisse usw. wurden von den Autoren nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig überprüft. Gleichwohl können inhaltliche Fehler nicht ausgeschlossen werden. Daher erfolgen die gemachten Angaben, Daten, Ergebnisse usw. ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie der Autoren oder der Redaktion.

## SKYLLIS ist auch als gedruckte Zeitschrift erschienen.

Zur Bestellung des Abonnements (jährlich 2 Hefte, DM 20,00) benutzen Sie bitte das Bestellformular im Internet [http://www.deguwa.org/publikation/zeitung/SKYLLIS\\_Abo\\_Bestellung.pdf](http://www.deguwa.org/publikation/zeitung/SKYLLIS_Abo_Bestellung.pdf) oder fordern Sie eines bei der DEGUWA an, per Post: DEGUWA Sekretariat · Hetzelsdorf 33 · D-91362 Pretzfeld, per Fax: +49-9197-1684 oder per Telefon: +49-9194-5965.

## Als Zitatnachweis für Artikel aus SKYLLIS verwenden Sie bitte:

<Name des Autors>, <Titel des Artikels>, Skyllis 3.1, 2000, <Seitennummern>.

# Deutschland hat die Unidroit-Konvention nicht unterzeichnet

## Ein Briefwechsel

### Vorbemerkung

Die Unidroit-Konvention, eine internationale Vereinbarung, die dem Schutz von Kulturgut dienen soll und zu diesem Zweck die zwischenstaatlichen Verfahren regelt, ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht unterzeichnet worden. Der nachstehende Brief des Vorsitzenden des Deutschen Archäologen-Verbands e.V. an den Bundestagsausschuß für Kultur und Medien vom Juli 1999 macht deutlich, daß hier eine krasse Fehlentscheidung erfolgt ist, die auf völligem Mangel an Verständnis für die Belange des Kulturgutschutzes beruht und gänzlich anderen Interessen unterworfen war. Die Antwort, die 8 (acht!) Monate auf sich warten ließ, bestätigt dies in geradezu entlarvender Weise und wird deshalb hier ebenfalls wiedergegeben. Beide Briefe sind den Mitteilungen des Deutschen Archäologen-Verbandes e.V. Jahrg. 31, 2000 Heft 1 S. 71-74 mit Erlaubnis des Vorsitzenden dieses Verbandes entnommen.

### Weitere Informationen

UNESCO heute. Zeitschrift der Deutschen UNESCO-Kommission Jahrg. 46, 2/1999 S. 52-63.

### Im Internet:

<http://www.unesco.org/culture/legalprotection/theft.htm>  
<http://www.unidroit.org>

### Text der Unidroit-Konvention:

<http://www.unidroit.org/english/conventions/c-cult.htm>

Wenn auch im Augenblick die verfahrenere Situation offenbar nicht zu korrigieren ist, darf dieser Umstand keinesfalls zu Resignation führen. Es wäre zu hoffen, daß zu gegebener Zeit ein neuer Vorstoß unternommen wird, den die DEGUWA entschieden unterstützen würde. Einstweilen sollte aber jeder Einzelne keine Gelegenheit ungenutzt lassen, in seinem eigenen Kreis, unter Taucherfreunden und historisch Interessierten auf die Problematik hinzuweisen und aufklärend zu wir-

ken. In diesem Zusammenhang sei auch auf das lesenswerte Taschenbuch mit dem Titel »Bewahren als Problem« hingewiesen, das im »Bücherbrett« vorgestellt wird.

C. Börker

### Briefwechsel

Deutscher Archäologen-Verband e.V.

--- Der Vorsitzende ---

Prof. Dr. Reinhard Stupperich  
Archäologisches Seminar  
Universität, Schloß  
68131 Mannheim

22. Juli 1999

An die Vorsitzende des  
Bundestagsausschusses für Kultur und Medien  
Frau Dr. Elke Leonhardt  
Bundeshaus  
53113 BONN

Sehr geehrte Frau Dr. Leonhardt,

Hiermit wende ich mich an Sie mit der Bitte, die Handhabung des internationalen Schutzes von Kulturgut seitens des Bundes noch einmal zu überprüfen und eventuell ein Überdenken des gegenwärtigen Standpunktes anzuregen. Die Lage in Deutschland ist unbefriedigend. Die für die privatrechtliche Seite dieser Problematik entscheidende Unidroit-Konvention ist von Deutschland nicht unterschrieben worden, ebenso wenig wie früher schon die UNESCO-Konvention von 1970, mit der die zwischenstaatliche Seite regelt werden sollte.

Die Publikationen in der Presse zu dieser Sache sind häufig sehr einseitig und wirken deutlich gelenkt. Beispielsweise erschien ein Artikel dazu im letzten Herbst

in der ZEIT nicht etwa im Kultur-, sondern im Wirtschaftsteil, offenbar zeitlich abgestimmt auf eine damals anstehende Entscheidung der Bundesregierung.

Die alte Bundesregierung hat eine Unterzeichnung der Unidroit-Konvention, zu der der Deutsche Archäologen-Verband sie damals aufgefordert hatte, mit einem Brief des Justizministeriums vom 19.3.1997, offenbar in Absprache mit dem Wirtschaftsministerium und auch Vertretern der Länderministerien, abgelehnt. Im Oktober 1998 hat noch die alte Bundesregierung eine Regelung getroffen, die den Vorstellungen der EU und einer Umsetzung von deren einschlägiger Richtlinie vom 15.3.1993 kaum entspricht. Die Kulturpolitik ist offenbar mit dieser Sache nie wirklich befaßt gewesen, diese ist dem Tenor nach vielmehr deutlich von Justiz und Wirtschaft geregelt worden. Dort sind offenbar weiterhin dieselben Beamten zuständig. Der Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Christlichen Archäologen hat auf einen entsprechenden Appell Ende 1998 dieselbe Antwort bekommen wie der Archäologen-Verband. Der Text liest sich wie von Lobbyisten des Kunsthandels vorbereitet. Man hat geradezu den Eindruck eines mittelalterlichen Reskripts, das sich der Interessent von der Regierung ausstellen ließ. Denn er scheint von den zuständigen Beamten weder in allen Teilen auf seine Richtigkeit hin überprüft, noch in seinen Konsequenzen durchdacht worden zu sein.

Es geht hier kaum um die geringfügige Mehrarbeit, die Bescheinigungen usw. über legalen Erwerb für den Kunsthandel mit sich bringen würden, sondern um Gewinn-Beträge in Milliardenhöhe. Gerade im illegalen Bereich, dem Handel mit Gütern aus Raubgrabungen und Diebstählen, sind erheblich höhere Gewinne zu machen.

Dabei werden die Absichten geschickt mit euphemistischen Begriffen schön geredet. Es geht um absolute Handelsfreiheit als höchstes Gut. In einer verzerrten Güterabwägung wird diese über den Schutz des Kulturerbes gestellt. Es wird einem krassen Neoliberalismus das Wort geredet. Ende des vorletzten Absatzes heißt es: »Ein liberaler Kunsthandel mit all seinen positiven Aspekten würde künftig zu ersticken drohen.« Hier posieren die Täter als Opfer! Erstickt wird vielmehr die Archäologie als Wissenschaft durch Zerstörung ihrer Grundlagen. Die Suggestion, daß der Kunsthandel der Völkerverständigung diene, ist einfach lächerlich. Das Gegenteil ist inzwischen oft der Fall. Wenn »Austausch von Kulturgütern (...) dem gegenseitigen Verständnis und der Verständigung der Völker dient,« denkt man eher an internationale Ausstellungs- und andere Kulturprojekte.

Nicht »die schutzwürdigen bzw. berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Erwerber« werden durch die Ablehnung von Unidroit geschützt, sondern die des Kunsthandels! Vielmehr hilft die Unidroit-Konvention den Sammlern gerade beim Schutz ihrer Erwerbungen, außer solchen, die auf illegale Raubkunst spezialisiert

sind. Sie fördert also die Rechtssicherheit der Sammler entgegen der Behauptung im Brief des Justizministeriums. Auch der legal arbeitende Kunsthandel wird dadurch Vorteile haben! Die vehemente Ablehnung von dieser Seite läßt vielmehr auf die moralische Einstellung zur Frage des Kulturgutschutzes schließen.

Der Haupteinwand, die Unidroit-Konvention sei ‚nicht ausgewogen‘, wird sehr willkürlich und ohne konkrete Belege gebracht. So wird in der Frage der Entschädigungen einfach mit »unseren Vorstellungen« argumentiert. Nach Art. 8 Abs. 1 soll ein Gerichtsverfahren eindeutig in dem Land stattfinden, in dem sich das Kulturgut befindet, nicht vor Gerichten in mehreren Staaten, wie im Brief behauptet wird. Bei dem »deutschen Standpunkt«, auf eine Gerichtsstandsregelung zu verzichten, ist viel eher mit Chaos zu rechnen.

Das Pseudoargument der Überlastung der Gerichte, das im Justizministerium sicherlich besonders schwer wog, ist ebenso zweifelhaft wie die angebliche Einschränkung der Rechtssicherheit durch Unidroit. Es wäre zudem erst einmal gegenüber dem durch Verzicht auf die Unidroit-Regelung entstehenden Schaden abzuwägen. Damit könnte man die gerichtliche Behandlung jeglicher Rechtsfälle ablehnen.

Es ist auch unseriös, den Blick bei dieser Frage auf die gehandelten Objekte zu beschränken. Diese Sache betrifft die archäologischen Wissenschaften in zwei Hinsichten in erheblich gravierenderem Maß als andere. Zum einen ist das wirklich Entscheidende bei einem archäologischen Fund gar nicht das Fundobjekt selbst, sondern seine Aussage im Rahmen des Fundkontextes. Dieser wird durch Raubgrabungen immer zerstört, ohne auch nur andeutungsweise dokumentiert zu werden. Dabei kann ein vom ‚Handelswert‘ her geringfügiger Gegenstand kulturhistorisch oder wissenschaftsmethodisch von erheblich höherem Wert sein als ein kostbares Goldobjekt. Zum anderen ist das zu schützende Kulturgut vor der Ausgrabung vollkommen unbekannt, seine Unterschlagung kann nicht am Fehlen bemerkt werden. Das archäologische Erbe ganzer Kulturregionen wird gegenwärtig aber systematisch von mafiosen Organisationen zerstört, um die Funde über den Kunsthandel zu vertreiben. Dort bleibt dann wissenschaftlich nichts mehr zu machen.

Das Unbefriedigende an der Lage ist, daß Raubgrabungen die Archäologie in allen ihren Bereichen weit mehr bedrohen als Diebstähle aus Museen. Das Motiv für die Raubgrabungen ist allein der Gewinn aus dem Verkauf der aus dem Zusammenhang gerissenen erbeuteten Objekte, und dabei immer nur der vollständigen, die sich vermarkten lassen, nicht der wissenschaftlich ebenso aussagekräftigen unscheinbareren oder fragmentierten, die vernichtet werden.

Das Problem betrifft übrigens auch den Schutz des eigenen Kulturerbes in Deutschland. Das Schreiben des Justizministeriums zeigt in den Formulierungen, daß

dieser Aspekt gar nicht ins Bewußtsein gekommen ist oder kommen soll. Sie denken anscheinend nur an im Ausland geraubtes Kulturgut. Man schätzt, daß wenig mehr als 10% der archäologischen Funde in Deutschland den zuständigen Denkmalpflegebehörden und der Wissenschaft zugänglich gemacht werden, der Rest verschwindet anderswo, meist im Handel. Es gibt inzwischen auch bei uns eine gut organisierte illegale Raubgräber-Szene, der kaum beizukommen ist. Aber nicht nur bei uns, sondern auch in vielen anderen Ländern grassiert diese Gefährdung, in einigen in besonders starkem Maße. Die Archäologie ist besorgt um das Kulturerbe in den Mittelmeerländern, das in besonderem Maße zu den Wurzeln unserer Kultur gehört und für das wir als Europäer uns mitverantwortlich fühlen müssen – insbesondere wenn die Drahtzieher zum guten Teil, neben den USA, in unseren Ländern sitzen. Grundlagen der Wissenschaft werden hier für immer zerstört. Kulturgüter gehören aber nicht zu den beliebig reproduzierbaren, nachwachsenden Rohstoffen.

Die Klage, daß der ‚Kulturgut‘-Begriff kaum begrenzt sei, macht deutlich, daß möglichst wenig eingeschlossen sein sollte. Die angeblich zu befürchtende ‚erhebliche Einschränkung des Handels‘ kann sich nur auf den Handel mit illegalem Gut beziehen und wäre somit ein Eingeständnis, daß dieser doch einen recht umfangreichen Rahmen hat. Ohnehin droht aber Hehlerei bei eklatanten Kunstdiebstählen auch heute schon, internationale Affären heraufzubeschwören. Es geht daneben vielmehr auch um eine große Zahl kleinerer ‚unscheinbarer‘ Objekte, die ebenfalls hohe Renditen bringen. Wenn man den Begriff des Kulturgutes stark einschränkte, bliebe die Hehlerei mit diesen frei. Es ist jedoch gar nicht einzusehen, warum Kunstwerke von ‚geringem Wert‘ nicht geschützt sein sollten, die oft einen wissenschaftlich höheren Wert haben als den des Kunstmarktes.

Hiermit erlaube ich mir, Ihnen zwei Publikationen der Schweizer UNESCO-Kommission zum internationalen Gütertransfer zuzusenden. Sie geben einen eingängig dargestellten Überblick über die UNESCO- und Unidroit-Konventionen unter verschiedenen Aspekten. Außerdem sende ich Ihnen eine Kopie aus der Zeitschrift ‚UNESCO heute‘ mit Beiträgen und Dokumenten zu diesem Thema, darunter unsere o.g. Beiträge und die Antwort des Bundesjustizministeriums.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie prüfen würden, ob hier nicht Handlungsbedarf besteht. Nicht etwa eine Einschränkung des Kunsthandels ist erwünscht, sondern allein illegale Praktiken sollten verhindert oder wenigstens korrigierbar sein. Die Unidroit-Konvention ist m.E. eher weich formuliert und sollte dem Kunsthandel entgegenkommen. Es gibt zu denken, wenn die Schweiz als einer der bedeutendsten Kunstmärkte überhaupt mitmachen kann, Deutschland aber angeblich nicht. Ein absoluter Schutz des Kulturerbes ist ohnehin nicht zu erreichen, auch durch diese Maßnahmen nicht. Aber es wäre doch ein entscheidender Schritt,

wenn Deutschland die Unidroit-Konvention unterzeichnen würde, und hätte zugleich Signalwirkung.

Mit herzlichem Dank für Ihr Verständnis und Ihren Einsatz für diese Sache

und freundlichen Grüßen  
Reinhard Stupperich

### **Antwort des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages an den Deutschen Archäologen-Verband**

DEUTSCHER BUNDESTAG  
Platz der Republik 1  
Ausschuss für Kultur und Medien  
An den  
Vorsitzenden  
des Deutschen Archäologen-Verbandes e.V.  
Herrn Prof. Dr. Reinhard Stupperich  
Archäologisches Seminar  
Universität  
Schloß  
68131 Mannheim

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Stupperich,

bezugnehmend auf das Schreiben des Sekretariats vom 14. September 1999 möchte ich Ihnen in Ihrer Angelegenheit folgendes mitteilen:

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat sich auf Grund Ihrer Anfrage nochmals an das Bundesministerium der Justiz sowie den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien gewandt. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass die gegen eine Zeichnung der Unidroit-Konvention vorgebrachten verschiedenen rechtlichen Hintergründe weiter bestehen. Die Bundesregierung beabsichtigt aus diesen Gründen weiterhin die Unidroit-Konvention vom 24. Juni 1995 nicht zu zeichnen. Die Gründe hierfür sind nach Mitteilung der beiden Ministerien insbesondere, dass der Anwendungsbereich des Übereinkommens zu weit gefasst sei und die Entschädigungsregelung nicht präzise genug formuliert und nicht ausgewogen ausgestaltet sei. Darüber hinaus werden erhebliche Probleme bei der Regelung des Gerichtsstands gesehen.

So sehr ich Ihre Forderung nach der Regelung teile, sehe ich auf Grund der genannten rechtlichen Hintergründe an der Zeichnung der Unidroit-Konvention mittelfristig wenig Aussichten für die Realisierung Ihres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet  
(Dr. Hanspeter Blatt)